

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesförderung für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Gesundheit

Vom 2. Juni 2008 – IX 220 –

Das Ministerium für Soziales und Gesundheit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder vom 18. Oktober 2007 über das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Investitionen, die der Schaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr dienen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungen können gewährt werden für erforderliche Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Umwandlungs-, Sanierungs-, Renovierungs-, Modernisierungsmaßnahmen und für Ausstattungsinvestitionen sowie für mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen, die der Kindertagesförderung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr dienen.
- 2.2 Investitionen in Kindertageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen können entsprechend dem Anteil der förderungsfähigen Plätze an der Gesamtzahl der Plätze gefördert werden. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts möglich, wenn die Förderkriterien für diesen Vorhabenabschnitt erfüllt sind.
- 2.3 In Kindertageseinrichtungen werden vorrangig Maßnahmen gefördert, welche die Beseitigung von befristeten Ausnahmen in der Betriebserlaubnis sowie die Beseitigung von insbesondere sicherheitstechnischen, raumakustischen und hygienischen Mängeln zur Folge haben und dabei geeignet sind, eine Verbesserung der funktionellen Bedingungen für die Bildungs- und Betreuungsangebote herbeizuführen. In der Kindertagespflege werden nur kindbezogene Ausstattungen gefördert. Kindbezogen sind Ausstattungen, wenn sie unmittelbar den Kindern oder ihrer Betreuung dienen.

Die Förderung richtet sich unter Anlegen strengster Maßstäbe an Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und sparsamsten Mitteleinsatz insbesondere auf baufachliche Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung der Infrastruktur der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in den in Anlage 1 konkretisierten Bereichen

- a) frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung,
- b) Verpflegung und Ernährung,

- c) Bewegung und sportliche Betätigung,
- d) Begegnung und Kommunikation, Rückzug und
- e) Ausstattung.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Erstempfänger der Zuwendungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie leiten diese maßnahmebezogen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift an die jeweiligen Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen als Letztempfänger in Form eines Zuwendungsbescheides weiter. Ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst Träger von Einrichtungen, ist er gleichzeitig auch Letztempfänger und verfährt grundsätzlich nach Nummer 3.2 dieser Verwaltungsvorschrift. Hinsichtlich des diesbezüglichen Bewilligungsverfahrens wird auf Nummer 7.2 hingewiesen.
- 3.2 Letztempfänger können Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 13 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640) geändert worden ist, sowie öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen sein, die Kinder in Mecklenburg-Vorpommern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr fördern. Der jeweilige Letztempfänger muss eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 oder eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besitzen oder – im Falle eines Neubaus – nach erfolgter Beantragung unmittelbar erwarten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt sicher, dass die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften erfüllt sind.
- 4.2 Die Zuwendungen setzen den Nachweis des Bedarfes des Betreuungsangebotes für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gemäß der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 80 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch voraus.
- 4.3 Die Höhe der Eigenbeteiligung des Antragstellers beträgt mindestens zehn Prozent. Als Eigenmittel können Mittel der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der kreisangehörigen Gemeinden und anderer Zuwendungsgeber angerechnet werden. Sonderbedarfszuweisungen des Innenministeriums, Mittel aus dem Kommunalen Aufbaufonds, der Kommunalen Infrastrukturpauschale und der Städtebauförderung sind ebenfalls als Eigenmittel anrechnungsfähig. Sofern mehrere Zuwendungsgeber die Maßnahme finanzieren, hat eine Abstimmung gemäß Nummer 1.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorher zu erfolgen. Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers bleiben unberücksichtigt.
- 4.4 Zuwendungen für Baumaßnahmen in Kindertageseinrichtungen können nur gewährt werden, wenn der jeweilige Standort im Bestand langfristig als gesichert gilt. Als langfristig im Bestand gesichert gilt eine Kindertageseinrichtung, wenn diese als unverzichtbarer Bestandteil des regulären Planungs- und Prognosezeitraums der aufenden kommunalen Jugendhilfeplanung festgehalten ist. Ergänzend muss eine der folgenden Voraussetzungen beim Träger der Kindertageseinrichtung gegeben sein:

- a) Eigentümer des Grundstücks,
- b) Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts oder Erbbaurechts für mindestens 20 Jahre ab dem Bewilligungsjahr,
- c) Verfügung über einen Miet- oder Pachtvertrag für mindestens 20 Jahre ab dem Bewilligungsjahr.

In begründeten Fällen können hierzu bei der Förderung von Baumaßnahmen unter 20 000 Euro Ausnahmen zugelassen werden. Sollte dennoch die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle vor Ablauf der Zweckbindungsfrist geschlossen werden oder ein Trägerwechsel erfolgen, ist eine zweckentsprechende Weiterverwendung der aus den Zuwendungen beschafften Ausstattung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten.

Alle mit Hilfe der Zuwendungen beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind 20 Jahre, alle beweglichen Gegenstände mit einem Beschaffungswert über 410 Euro sind fünf Jahre und bis 410 Euro zwei Jahre für den Verwendungszweck gebunden.

- 4.5 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet, dass etwaige Erstattungsansprüche gegen die Letztempfänger bei Zuwendungen über 20 000 Euro dinglich oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank gesichert werden.
- 4.6 Ausstattungsmaßnahmen können gefördert werden, wenn der Standort der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle in der kommunalen Jugendhilfeplanung als langfristig gesichert ausgewiesen ist (siehe auch Nummer 4.4). Sollte dennoch die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle vor Ablauf der Zweckbindungsfrist geschlossen werden oder ein Trägerwechsel erfolgen, ist eine zweckentsprechende Weiterverwendung der aus den Zuwendungen beschafften Ausstattung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten.
- 4.7 Bestehende Raumprogramme haben die Anzahl der zu betreuenden Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sowie das pädagogische Konzept der Einrichtung zu berücksichtigen. Als Orientierungsgrundlage ist die Handreichung zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen des Sozialministeriums vom 6. Oktober 2006 heranzuziehen.
- 4.8 Mit der Maßnahme muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn mit der Realisierung der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde. Der Beginn einer Baumaßnahme nach der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Kindertagesbetreuung“ 2008 bis 2013 durch die Länder am 18. Oktober 2007 ist jedoch für die Förderung ausnahmsweise unschädlich, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet und sichergestellt ist, dass diese bereits durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder vom 18. Oktober 2007 oder mit dem Erlass dieser Verwaltungsvorschrift entsprechend deren Vorgaben als primär zu förderndes Projekt eingeschätzt worden ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.
- 5.2 Die Zuwendungen sollen ohne wichtigen Grund bei Ausstattungsinvestitionen von Einrichtungen der Kindertagesförderung eine Grenze von 3 000 Euro und bei anderen Investitionen in Einrichtungen eine Grenze von 10 000 Euro nicht unterschreiten. Die Zuwendungen zur Förderung von Kindertagespflegestellen sollen ohne wichtigen Grund die Grenze von 2 000 Euro im Einzelfall nicht unterschreiten.
- 5.3 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben resultieren aus dem Anteil der Plätze für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sowie aus den als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276-1 vom November 2006 entsprechend des Planungs- und Kostendatenblattes nach Nummer 5.4 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu § 44 der Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit diese ausschließlich für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung notwendig sind.

Ausgaben für Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), sind nur in Höhe der Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuwendungsfähig.

- 5.4 Nicht zuwendungsfähig sind:
 - a) Ausgaben, die über den Bedarf des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hinausgehen,
 - b) finanzielle Aufwendungen für Nebengebäude, die nicht unmittelbar mit dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zusammenhängen,
 - c) finanzielle Aufwendungen für den Erwerb des Grundstücks,
 - d) Rückbau- und Behelfsbauausgaben,
 - e) Ausgaben für Kommunikationsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf der Benutzer der Kindertageseinrichtung hinausgehen und
 - f) Leasinggeschäfte.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet, dass etwaige Erstattungsansprüche gegen die Letztempfänger bei Zuwendungen über 20 000 Euro dinglich oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank gesichert werden.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Erstempfänger) erhalten auf Antrag vom Land einen Zuwendungsbetrag als jährliches Kontingent (Anlage 2), in dessen Rahmen Zuwendungen an die Letztempfänger nach dieser Verwaltungsvorschrift erfolgen können. Für das Kontingent wird die Hälfte der Bundesmittel auf der Grundlage der Anzahl der betreuten Kinder unter drei Jahren (Stichtag 1. April 2007) und die andere Hälfte auf der Grundlage der Zahl der

Kinder unter drei Jahren (Bevölkerungsstatistik zum 31. Dezember 2006) berechnet.

7.1.2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übersenden mit dem Antrag auf Zuwendung eine Prioritätenliste gemäß Nummer 7.2.1 jährlich bis zum 31. Mai des Jahres an das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Unter der Prioritätenliste ist eine numerische Auflistung der zu fördernden Maßnahme zu verstehen. Aus ihr ergibt sich die Rangfolge der notwendigen Investitionsvorhaben sowie die Träger, die Maßnahme, der Gesamtwertumfang der Maßnahme und die beantragte Förderung. Die Rangfolge der Vorhaben und deren Wertumfang wird dabei unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Jugendhilfeplanung, das heißt unter Beteiligung der örtlichen Jugendhilfeausschüsse nach § 71 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, festgelegt. Der Prioritätenliste ist zudem eine Kopie des Antrages des Letztempfängers beizufügen.

Im Jahr 2008 können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die Erstellung einer Prioritätenliste verzichten und die Anträge, versehen mit einer Entscheidung, welche die inhaltlichen Anforderungen der Nummer 7.2.1 erfüllt, laufend an das Landesamt für Gesundheit und Soziales übersenden. Dies gilt, solange der Zuwendungsbetrag (Kontingent) für das Jahr 2008 gemäß Anlage 2 nicht überschritten wird.

Für das Jahr 2013 haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Antrag und die Prioritätenliste gemäß Nummer 7.1.2 Satz 1 sowie die Kopien der Anträge der Letztempfänger bis zum 30. November 2012 an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu übersenden.

7.1.3 Die Antragstellung der Letztempfänger auf eine Zuwendung erfolgt schriftlich bei dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dem Antrag sind die Projektbeschreibung, der Bedarfsnachweis im Rahmen der Jugendhilfeplanung, das pädagogische Konzept der Kindertageseinrichtung, die baufachlich geprüften Bauunterlagen und bei Ausstattungsvorhaben Beschaffungspläne oder Kostenvoranschläge beizufügen.

7.1.4 Die Förderanträge der Letztempfänger für eine Zuwendung im Jahr 2008 müssen bis zum 30. September 2008 gestellt werden. Für Zuwendungen in den Jahren 2009 bis 2012 sind die Förderanträge jeweils bis zum 31. März des Jahres zu stellen, in dem mit der Maßnahme begonnen werden soll, während für das Jahr 2013 Förderanträge bis zum 31. Oktober 2012 zu stellen sind.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Die Weiterleitung der bewilligten Mittel durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheids und nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Muster des Landesamtes für Gesundheit und Soziales sind hierbei zu verwenden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind Bewilligungsbehörde für die Letztempfänger. Sie entscheiden auf der Grundlage der Prioritätenliste und damit im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung und unter Beachtung des Ziels der Einführung eines allgemeinen Rechtsanspruchs vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum vollendeten dritten Lebensjahr über die Förderung. Ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe selber Träger von Einrichtungen, ist ein diesbezüglicher Antrag an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten und wird von dort beschieden.

7.2.2 Ergibt sich aus dem Antragsvolumen, dass die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellte Jahressumme über- oder

unterschriften wird, ändert sich der Verfügungsrahmen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Folgejahr entsprechend. Finanzmittel, die für das Jahr 2013 aufgrund der eingereichten Anträge nach Nummer 7.1.2 durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht abgerufen werden, können durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales im Verhältnis der verfügbaren Mittel zu eventuellen Zusatzbedarfen an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt werden.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendungen an den Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) erfolgt entsprechend der Nummer 1 der Anlage 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung oder der Nummer 1 zu Anlage 3a der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Die Mittel sind mit den entsprechenden Nachweisen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales durch den Erstempfänger anzufordern und unverzüglich und ungekürzt an den Letztempfänger weiterzuleiten. Ein Restbetrag von 5 Prozent kann durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales bis zur Vorlage des baufachlich geprüften Verwendungsnachweises zurückbehalten werden.

7.4 Verfahren zum Verwendungsnachweis

7.4.1 Der Letztempfänger der Zuwendung hat dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder nach Abschluss des Vorhabens der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendungen nachzuweisen und einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis oder bis zum 30. Juni eines Jahres, erstmals zum 30. Juni 2009, einen Zwischennachweis für das Vorjahr, sofern noch kein baufachlich geprüfter Verwendungsnachweis vorliegt, einzureichen. Für den Nachweis der Verwendung gelten Nummer 3.1 und 3.2 der Baufachlichen Nebenbestimmungen zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Im Sachbericht sind die erreichten Ergebnisse bei der qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung der Kindertagesförderung darzustellen, insbesondere Angaben zur Anzahl der neu entstandenen oder gesicherten Plätze für die Förderung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

7.4.2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übersenden dem Landesamt für Gesundheit und Soziales jeweils bis zum 30. September eines Jahres, erstmals am 30. September 2009, Übersichten für das Vorjahr über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel sowie über Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen. Sie unterrichten das Landesamt für Gesundheit und Soziales ferner über entsprechende Prüfungsbemerkungen ihrer Rechnungsprüfungsbehörden.

7.5 Erfolgskontrolle

Das gesamte Verfahren nach dieser Verwaltungsvorschrift (inklusive Berechnung und des daraus folgenden Verteilungsschlüssels) soll innerhalb der ersten zwei Erprobungsjahre seitens der obersten Landesjugendbehörde einer Wirtschaftlichkeits- und Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen werden.

8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche

Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, sowie das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch.

9. Anlagen

Die Anlagen 1 bis 10 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2008 S. 669

Möglichkeiten des Mitteleinsatzes zur Verbesserung und Sicherung der Infrastruktur in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu Nummer 2.3 dieser Verwaltungsvorschrift

1. Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung, wie zum Beispiel
 - a) qualitative Verbesserung und Sicherung der Rahmenbedingungen für pädagogische Arbeit und pädagogische Ausstattungen,
 - b) alters- und funktionsgerechte Gruppen- und Gruppennebenräume für die individuelle Förderung.
2. Verpflegung und Ernährung, wie zum Beispiel
 - a) Tee- und Kinderküchen, Essenausgaberräume (einschließlich Geschirrrückgabe/Spülraum) sowie Räume zur gemeinsamen Einnahme der Mahlzeiten,
 - b) Räume zur spezifischen Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung.
3. Bewegung und sportliche Betätigung
 - a) Sport-, Spiel und Bewegungsräume zur Förderung der motorischen Entwicklung,
 - b) Freigelände mit Sport- und Spielgeräte, Planschbecken,
 - c) Mehrzweckräume zur Nutzung als Bewegungsräume, für gemeinsame Feste und Feiern oder auch Elternabende.
4. Begegnung und Kommunikation, Rückzug, wie zum Beispiel
 - a) Begegnungsräume,
 - b) Ruheräume (zum Beispiel Sitzecken in Nebenräumen, Sitzgruppen in Außenanlagen, Nischen zum Alleinsein).
5. Ausstattung, wie zum Beispiel
 - a) alters- und funktionsgerechte Gruppenräume zur Förderung in spezifischen Lernbereichen, wie zum Beispiel naturwissenschaftliche Experimente, handwerkliche Tätigkeiten, darstellende Spiele, Nutzung von Medien (Personalcomputer, Videokassetten oder Ähnliches),
 - b) altersgerechte und gruppenspezifische Ausstattung der Haupt- und Nebennutzflächen einschließlich der Außenspielflächen,
 - c) Arbeitsplätze zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit sowie für Elterngespräche mit pädagogischen Fachkräften und Tagespflegepersonen,
 - d) Neugestaltung der Funktionalität der Sanitärausstattung.